

Erweiterung der Buslinie 134

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02598 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17106

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02598

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 05.08.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 03.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02598 beschlossen.

Darin wird die Erweiterung der Buslinie 134 gefordert und dazu Folgendes angeführt: „Die Bus Linie 134 soll eine Schleife um das Forum Schwanthalerhöhe fahren. Mit Richtung der Anfahrt Schwanthalerstraße, Schießstättstraße, über Gollierstraße, Ausfahrt Theresienhöhe. Die Haltestelle Theresienhöhe soll weiter angefahren werden.“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Zu o.g. Anliegen wurde die zuständige Stadtwerke München GmbH – Resort Mobilität um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Die MVG hat bereits im Zusammenhang mit einer möglichen Verlängerung der Linie 134 Richtung Hackerbrücke - Königsplatz und im Vorfeld der Eröffnung des Ladenzentrums eine verbesserte Anbindung des "Forum Schwanthaler Höhe" geprüft. Leider ist eine Befahrung der Straßenzüge nördlich Heimeranstraße bzw. südlich der Landsberger Straße für den Linienbus nicht möglich. Auch die im BA-Antrag genannten Straßen Schießstättstraße und Schwanthalerstraße weisen in sehr großen Teilen Schrägparkplätze auf und haben eine verbleibende Straßenbreite von nur ca. 5,80 - 6m. Beides lehnt die MVG aus Sicherheitsgründen im Linienbusbetrieb ab. Bei ausparkenden Schrägparkern ist mit

plötzlichen Bremsmanövern und evtl. Ausweichen des Busses zu rechnen, die verbleibende Straßenbreite für eine Bus - Bus/LKW - Begegnung ist zu schmal. Es wäre mit erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten, Unfallhäufungen und damit Risiken für unsere Fahrgäste und unser Fahrpersonal zu rechnen.

Schleifenfahrten und Stichfahrten sind für durchfahrende Fahrgäste zudem sehr unattraktiv und werden bei Linienwegs-Planungen der MVG daher soweit möglich vermieden."

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02598 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Ausführungen der MVG werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02598 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Stadtwerke München GmbH

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.11

zur weiteren Veranlassung